

FAQ – Frequently Asked Questions

Grenzübertritte

(Stand 10.02.2021, 00.00 Uhr; **neue Vorschriften in gelber Markierung**)

Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV), BGBl. II Nr. 445/2020, idgF., legt die Einreisebestimmungen fest.

Aus welchen Staaten ist eine uneingeschränkte Einreise möglich?

Wenn ich bei der Einreise glaubhaft machen kann, dass ich mich innerhalb der **letzten 10 Tage** ausschließlich in einem der nachgenannten Staaten oder Gebiete aufgehalten habe und aus diesen einreise, so ist derzeit eine uneingeschränkte Einreise möglich. Dies umfasst folgende Staaten/Gebiete:

Australien, Finnland, Griechenland, Island, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Singapur, Vatikan.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Durchreise durch andere EU/EWR Staaten sowie Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan ohne Einschränkungen möglich.

Alle anderen Staaten/Gebiete gelten als **Risikogebiet!**

Vor der Einreise nach Österreich muss jede nach Österreich einreisende Person ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Bitte beachten Sie die ergänzenden Informationen unter dem Punkt „**Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance**“.

Was ist zu beachten, wenn ich mich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten habe und über EU/EWR-Staaten sowie Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach Österreich einreisen möchte?

Personen, die aus einem **Risikogebiet** über EU/EWR-Staaten sowie Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach Österreich einreisen oder sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, haben **ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle jederzeit vorzuweisen.**

Zu beachten ist, dass der Test binnen 24 Stunden nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise ersetzt; diese ist separat durchzuführen.

Sogenannte „Selbsttests“ können als Nachweis nicht herangezogen werden.

Vor der Einreise nach Österreich muss jede nach Österreich einreisende Person ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Bitte beachten Sie die ergänzenden Informationen unter dem Punkt „Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance“.

Ergänzende Informationen zur Pre-Travel-Clearance

Einreisende nach Österreich sind vorab dazu verpflichtet, bestimmte Informationen mittels eines digital ausfüllbaren Formulars zur Verfügung zu stellen. Von der Registrierungspflicht sind auch Kinder und Jugendliche umfasst.

Die erforderlichen Informationen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend: Ort der Quarantäne),
- Datum der Einreise,
- etwaiges Datum der Ausreise,
- Abreisestaat oder –gebiet, Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- Falls es für eine der Ausnahmen zur Einreise der COVID-19-Einreiseverordnung erforderlich ist, können Sie bei der Registrierung auch gleich direkt ein ärztliches Zeugnis über Ihr COVID-19-Testergebnis oder das in Österreich ausgestellte Testergebnis hochladen.

Eine Registrierung ist über das [Pre-Travel-Clearance Online-Formular](https://www.sozialministerium.at/PTC-Formular-de) digital möglich:
<https://www.sozialministerium.at/PTC-Formular-de>

Einzig Personen, welche unter die Ausnahmeregelungen gemäß §§ 7 und 8 der COVID-19-Einreiseverordnung fallen, sind hiervon ausgenommen. Dies umfasst ua. folgende Gründe:

- unvorhersehbare, unaufschiebbare, besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis (zB. Beerdigung, schwere Krankheit)
- zwingende Gründe der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen
- berufliche Überstellungsfahrten/Überstellungsflüge
- die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp
- Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst
- Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz

Nach der Registrierung über das elektronische Formular (<https://www.sozialministerium.at/PTC-Formular-de>) steht die durchgeführte Registrierung als Download zur Verfügung und wird ebenfalls per E-Mail an die von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt. Dieses Dokument ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen und erlaubt die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten.

Die Echtheit dieser Bestätigung kann von den Behörden über einen QR-Code überprüft werden. Das Dokument ist sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig. Somit ist auch das Vorweisen des QR-Codes auf mobilen Endgeräten – etwa Smartphones – zulässig.

Ist eine Registrierung über das elektronische Formular nicht möglich, ist das Dokument in Papierform (in Deutsch oder Englisch) auszufüllen und die Angaben mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Dieses Formular finden Sie im Downloadbereich (auf Deutsch und Englisch) der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr.

Was ist bei der (Heim-)Quarantäne zu beachten?

Personen, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben dies mit eigenhändiger Unterschrift entsprechend den auf der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr abrufbaren Dokumente Anlage E (Deutsch) oder F (Englisch) zu bestätigen. Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Ausgenommen vom Verbot, den Wohnsitz oder die Unterkunft während der aufrechten Heimquarantäne zu verlassen, sind – sofern keine andere Testmöglichkeit besteht – unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.

Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Ausreise möglichst so erfolgt, dass andere Menschen dabei nicht gefährdet werden, etwa durch weitest gehende Kontaktreduktion gegenüber haushaltsfremden Personen oder entsprechende Schutzmaßnahmen.

Muss ich das Ende der Heimquarantäne auf Grund der Einreise einer Behörde melden?

Wenn die Frist der Heimquarantäne abgelaufen ist oder in den Fällen, in denen eine vorzeitige Beendigung der Heimquarantäne aufgrund eines währenddessen durchgeführten negativen molekularbiologischen Tests oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 möglich ist, ist eine Verständigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft) nicht verpflichtend.

Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?

Die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs

1. zu beruflichen Zwecken,
2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,

ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellten Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen. (Weitere Hinweise dazu siehe separate Fragen zu den einzelnen Punkten.)

Das ärztliche Zeugnis bzw. das in Österreich ausgestellte Testergebnis sind für Einreisen im Pendlerverkehr sieben Tage nach der Probenentnahme gültig. Nach Ablauf dieser sieben Tage verlieren sie ihre Gültigkeit und muss ein neuerlicher Test gemacht werden.

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig. Eine Änderung der Daten liegt beispielsweise auch dann vor, wenn zB. bei der Einreise am Montag kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorgewiesen werden kann, bei der nächsten Einreise am Dienstag allerdings eines vorliegt (es musste ja binnen 24 Stunden ohnehin nachgeholt werden), da in diesem Fall ein anderes Feld im Pre-Travel-Clearance-Formular auszuwählen ist.

Erfolgt in einem bestimmten Zeitraum keine Einreise nach Österreich (zB. Homeoffice, Urlaub, Krankenstand, etc.) ist für diesen Zeitraum keine Registrierung notwendig.

Ist eine Einreise zu familiären Zwecken möglich?

Eine Einreise bzw. Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellten Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zu familiären Zwecken sind sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuche von Familienangehörigen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder

Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „**Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?**“.

Ist eine Einreise zum Besuch des Lebenspartners möglich?

Eine Einreise bzw. Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zum Besuch des Lebenspartners ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellten Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zum Besuch des Lebenspartners ist der sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuch zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „**Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?**“.

Was gilt für Pendler zu beruflichen Zwecken?

Eine Einreise bzw. Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellten Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Bestätigung des Arbeitgebers, Grenzängerausweis, Auftragsbestätigung).

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „**Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?**“.

Was gilt für Schüler und Studierende?

Eine Einreise bzw. Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellten Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Schüler-/Studentenausweis, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung).

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „**Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?**“.

Was gilt für Einreisen zu beruflichen Zwecken, die nicht im regelmäßigen Pendlerverkehr erfolgen?

Personen, die zu beruflichen Zwecken aus einem **Risikogebiet** über EU/EWR-Staaten sowie Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach Österreich einreisen, haben ein ärztliches Zeugnis **oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis** (jeweils nicht älter als 72 Stunden ab der Probenentnahme) mitzuführen. Kann ein solches Zeugnis **oder Testergebnis** nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Auftragsbestätigung; Arbeitsschein, Bestätigung des Arbeitgebers, **Terminbestätigung eines Vorstellungsgesprächs**). Derartige Bestätigungen sollten den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten oder bei einem Neuantritt den Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Darf ich zum Einkaufen über die Grenze fahren?

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Allerdings ist bei der Rückkehr nach Österreich aus einem Risikogebiet ein ärztliches Zeugnis oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle jederzeit vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Darf ich eine Person vom Flughafen (zB. Zürich/ München) abholen bzw. zum Flughafen bringen.

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Da es sich hierbei jedoch um keinen Ausnahmegrund der Einreisebestimmungen handelt, ist bei der Rückkehr nach Österreich aus einem Risikogebiet ein ärztliches Zeugnis oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle jederzeit vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Was gilt bei zwingenden Gründen der Tierversorgung oder land- und forstwirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall?

Diese Gründe sind im Falle einer behördlichen Kontrolle entsprechend glaubhaft zu machen. In diesen Fällen ist eine ungehinderte Einreise (ohne Test oder Quarantäne) möglich. Auch das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

Was ist das ärztliche Zeugnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV?

Ein ärztliches Zeugnis im Sinne der Einreiseverordnung dient dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test (PCR-Test) oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Das Zeugnis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wenn

die Probenentnahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 72 Stunden zurückliegt, ist das ärztliche Zeugnis ungültig.

Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahme für Pendler (§ 6a COVID-19-EinreiseV) ist die Gültigkeit zum Zweck der Einreise sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme.

Was ist ein Testergebnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV?

Einem ärztlichen Zeugnis ist ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieser zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code. (Hinweis: diese Vorgabe muss erst ab 28.02.2021 auf dem Testergebnis aufscheinen.)

Die im Zuge der Flächentestungen ausgestellten Ergebnis-Bestätigungen können als Testergebnisse im Sinne der COVID-19-EinreiseV herangezogen werden.

Kann ich für die aufgrund der COVID-19-EinreiseV erforderlichen Testungen kostenlose Test-Angebot (zB. Flächentestungen, Betriebstestungen, etc.) in Anspruch nehmen?

Ja, das ist zulässig. Grundsätzlich sind die Kosten für einen solchen Test selbst zu tragen. Stehen aber Gratistestangebote zur Verfügung, bei der für die getestete Person keine Kosten entstehen, können diese in Anspruch genommen werden.

Ich hatte bereits COVID-19 oder ich bin bereits gegen COVID-19 geimpft. Was ist zu beachten?

Die COVID-19-Einreiseverordnung sieht keine Ausnahmen für bereits genesene oder geimpfte Personen vor. Das Ausfüllen einer Pre-Travel-Clearance sowie die weiteren Maßnahmen sind auch bei einem positiven Immunstatus – unabhängig ob durch Impfung oder bereits überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 – verpflichtend.

Was gilt für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen reisen?

Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne der Kinder als beendet.

Was gilt für die Einreise aus einem Risikogebiet nach Österreich von

- humanitären Einsatzkräften,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen

Diese Personen haben ein ärztliches Zeugnis **oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis** mitzuführen. Kann ein solches Zeugnis **oder Testergebnis** nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Was ist zu beachten, wenn ich aus einem Risikogebiet, das weder ein EU/EWR-Staat ist noch die Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan ist, direkt nach Österreich einreisen möchte?

Eine **direkte** Einreise nach Österreich (= nicht über EU/EWR-Staaten) aus diesen Staaten ist nur möglich, wenn es sich um

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
6. **Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen,**
7. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

9. humanitäre Einsatzkräfte,
10. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
11. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
12. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
13. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
14. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen, oder
15. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,

handelt.

Diese Personen haben ein ärztliches Zeugnis oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle jederzeit vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Darf ich eine Person vom Flughafen (zB. Zürich/ München) abholen bzw. zum Flughafen bringen.

Die Einreisebeschränkungen der jeweiligen Länder sind zu berücksichtigen. Allerdings ist bei der Rückkehr nach Österreich aus einem Risikogebiet ein ärztliches Zeugnis oder ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle jederzeit vorzuweisen.

Vor der Einreise ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Was ist bei der Einreise aus medizinischen Gründen zu beachten?

Die Einreise von österreichischen Staatsbürgern, Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder Personen, denen von einer österreichischen

Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde, ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend dem Dokument Anlage G (Deutsch) oder H (Englisch) vorzuweisen. Diese Dokumente finden Sie im Downloadbereich der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr.

Weiters dürfen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den Anlagen G oder H vorzuweisen.

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist zulässig. Diese Personen haben ein ärztliches Zeugnis mitzuführen, wenn eine Einreise aus einem Risikogebiet erfolgt. Kann ein solches Zeugnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

Vor der Einreise ist sowohl von der Person, die diese unbedingt notwendige medizinische Behandlung in Anspruch nimmt als auch von der Begleitperson das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen.

Ist eine Durchreise durch Österreich möglich?

Eine Durchreise durch Österreich ist möglich. Beim Transit durch Österreich ohne Zwischenstopp im Wege des Individualverkehrs ist das Stehenbleiben zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und technischen Notwendigkeiten (z.B. Tanken) möglich.

Das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

Was ist unter „besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis“ zu verstehen?

Die Einreise nach Österreich aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist von den Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung ausgenommen. Dazu zählen insbesondere Ereignisse wie schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen. Das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

Bei Einreisen im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die regulären Einreisebestimmungen (sowie die Verpflichtung, vor der Einreise das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen).

Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch die Vorlage folgender Dokumente: Geburtsurkunde,

Meldebestätigung oder Passkopie des Familienmitgliedes, Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde, Meldebestätigung bzw. Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, schriftliche Belege, die die Lebenspartnerschaft dokumentieren (zB. E-Mail-Korrespondenzen), Todesanzeige.

Welche sonstigen Ausnahmen von diesen Einreisebestimmungen gibt es?

Die COVID-19-Einreiseverordnung gilt darüber hinaus nicht für die Einreise

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs,
2. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
3. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
4. der Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
5. von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
6. von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren.
7. die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz.

In diesen Fällen ist das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars nicht notwendig.

Was wird für Pflege- und Gesundheitspersonal im Zusammenhang mit der Einreise nach Österreich und COVID-19 empfohlen?

Um das Risiko für eine SARS-CoV-2 Ansteckung möglichst gering zu halten, empfiehlt das Land Vorarlberg eine SARS-CoV-2-Testung (negatives Testergebnis). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.vorarlberg.at/betreuung24h

Erhalten Personen, die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind, einen Absonderungsbescheid?

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 10-tägige Heimquarantäne anordnet.

HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.